

**GEMEINSAMER STANDPUNKT (EG) Nr. 58/2002****vom Rat festgelegt am 27. Juni 2002****im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EG) Nr. .../2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... über die Statistik des Eisenbahnverkehrs**

(2002/C 275 E/04)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 285,

auf Vorschlag der Kommission <sup>(1)</sup>,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses <sup>(2)</sup>,

nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags <sup>(3)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Eisenbahnen sind ein wichtiger Bestandteil der Verkehrsnetze in der Gemeinschaft.
- (2) Damit die Kommission die gemeinsame Verkehrspolitik und die verkehrsrelevanten Elemente der Regionalpolitik und der transeuropäischen Netze überwachen und weiterentwickeln kann, benötigt sie Statistiken über die Beförderung von Gütern und Personen im Eisenbahnverkehr.
- (3) Die Kommission benötigt Statistiken über die Sicherheit im Eisenbahnverkehr, um Gemeinschaftsmaßnahmen auf dem Gebiet der Verkehrssicherheit ausarbeiten und überwachen zu können.
- (4) Gemeinschaftsstatistiken über den Eisenbahnverkehr werden auch für die Durchführung der Überwachungsaufgaben benötigt, die in Artikel 10b der Richtlinie 91/440/EWG des Rates vom 29. Juli 1991 zur Entwicklung der Eisenbahnunternehmen der Gemeinschaft <sup>(4)</sup> vorgesehen sind.
- (5) Bei der Erstellung von Gemeinschaftsstatistiken über alle Verkehrsträger sollten einheitliche Konzepte und Normen

zugrunde gelegt werden, um eine möglichst große Vergleichbarkeit zwischen den verschiedenen Verkehrsträgern zu gewährleisten.

- (6) Die Umstrukturierung des Eisenbahnsektors nach der Richtlinie 91/440/EWG sowie der Umstand, dass die Kommission und sonstige Benutzer von Gemeinschaftsstatistiken eine andere Art von Informationen über den Eisenbahnverkehr benötigen, hat zur Folge, dass die Bestimmungen der Richtlinie 80/1177/EWG des Rates vom 4. Dezember 1980 über die statistische Erfassung des Eisenbahngüterverkehrs im Rahmen einer Regionalstatistik <sup>(5)</sup>, die die Erhebung von statistischen Daten bei spezifischen Verwaltungen von Haupteisenbahnnetzen betreffen, überholt sind.
- (7) Das Nebeneinander von öffentlichen und privaten Eisenbahngesellschaften in einem marktwirtschaftlich organisierten Eisenbahnsektor erfordert eine eindeutige Festlegung der statistischen Informationen, die von allen Eisenbahnunternehmen bereitzustellen und von Eurostat zu verbreiten sind.
- (8) Gemäß dem in Artikel 5 des Vertrags festgelegten Subsidiaritätsprinzip stellt die Schaffung gemeinsamer statistischer Normen, die die Erstellung harmonisierter Statistiken ermöglichen, eine Maßnahme dar, die nur auf Gemeinschaftsebene wirksam durchgeführt werden kann. Diese Normen sollten in jedem Mitgliedstaat unter Aufsicht der für die amtliche Statistik zuständigen Gremien und Institutionen angewendet werden.
- (9) Die Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates vom 17. Februar 1997 über die Gemeinschaftsstatistiken <sup>(6)</sup> bildet den Bezugsrahmen für die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung.
- (10) Die zur Durchführung der vorliegenden Verordnung erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse <sup>(7)</sup> erlassen werden.
- (11) Der durch den Beschluss 89/382/EWG, Euratom des Rates vom 19. Juni 1989 <sup>(8)</sup> eingesetzte Ausschuss für das Statistische Programm ist gemäß Artikel 3 dieses Beschlusses gehört worden —

<sup>(1)</sup> ABl. C 180 E vom 26.6.2001, S. 94.

<sup>(2)</sup> ABl. C 221 vom 7.8.2001, S. 63.

<sup>(3)</sup> Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 4. September 2001 (AbI. C 72 E vom 21.3.2001, S. 58), Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 27. Juni 2002 und Beschluss des Europäischen Parlaments vom ... (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

<sup>(4)</sup> ABl. L 237 vom 24.8.1991, S. 25. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2001/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (AbI. L 75 vom 15.3.2001, S. 1).

<sup>(5)</sup> ABl. L 350 vom 23.12.1980, S. 23. Zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 1994.

<sup>(6)</sup> ABl. L 52 vom 22.2.1997, S. 1.

<sup>(7)</sup> ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

<sup>(8)</sup> ABl. L 181 vom 28.6.1989, S. 47.

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

### Artikel 1

#### Ziel

Ziel dieser Verordnung ist es, allgemein gültige Regeln für die Erstellung von Gemeinschaftsstatistiken über den Eisenbahnverkehr aufzustellen.

### Artikel 2

#### Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für alle Eisenbahnen in der Gemeinschaft. Jeder Mitgliedstaat legt Statistiken über den Eisenbahnverkehr in seinem Hoheitsgebiet vor. Ist ein Eisenbahnunternehmen in mehr als einem Mitgliedstaat tätig, so fordern die betreffenden nationalen Behörden dieses Unternehmen auf, für jedes Land, in dem es tätig ist, getrennte Daten vorzulegen, so dass die einzelstaatlichen Statistiken erstellt werden können.

Die Mitgliedstaaten können die Eisenbahnunternehmen vom Geltungsbereich dieser Verordnung ausschließen,

- a) die ausschließlich oder hauptsächlich innerhalb industrieller oder ähnlicher Anlagen einschließlich Häfen tätig sind;
- b) die hauptsächlich lokale Dienstleistungen für Touristen erbringen, z. B. historische Dampfisenbahnen.

### Artikel 3

#### Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck:

- a) „Meldeland“ den Mitgliedstaat, der Daten an Eurostat übermittelt;
- b) „einzelstaatliche Behörden“ die einzelstaatlichen statistischen Ämter und sonstigen Einrichtungen, die in den einzelnen Mitgliedstaaten für die Erstellung der Gemeinschaftsstatistiken zuständig sind;
- c) „Eisenbahnunternehmen“ jedes öffentliche oder private Unternehmen, das Dienstleistungen zur Beförderung von Gütern und/oder Personen mit der Eisenbahn erbringt.

(2) Nach dem in Artikel 11 Absatz 2 genannten Verfahren können die in Absatz 1 aufgeführten Begriffsbestimmungen geändert und weitere, zur Harmonisierung der Statistiken erforderliche Begriffsbestimmungen festgelegt werden.

### Artikel 4

#### Datenerhebung

(1) Die zu erstellenden Statistiken sind in den Anhängen dieser Verordnung aufgeführt. Es handelt sich dabei um folgende Arten von Daten:

- a) jährliche Statistiken über den Güterverkehr — ausführliche Berichterstattung (Anhang A),
- b) jährliche Statistiken über den Güterverkehr — vereinfachte Berichterstattung (Anhang B),
- c) jährliche Statistiken über den Personenverkehr — ausführliche Berichterstattung (Anhang C),
- d) jährliche Statistiken über den Personenverkehr — vereinfachte Berichterstattung (Anhang D),
- e) vierteljährliche Statistiken über den Güter- und Personenverkehr (Anhang E),
- f) regionale Statistiken über den Güter- und Personenverkehr (Anhang F),
- g) Statistiken über Verkehrsströme im Eisenbahnnetz (Anhang G),
- h) Unfallstatistiken (Anhang H).

(2) In den Anhängen B und D ist das Verfahren der vereinfachten Berichterstattung dargestellt, auf das die Mitgliedstaaten als Alternative zu dem im Normalfall verwendeten, in den Anhängen A und C dargelegten Verfahren der ausführlichen Berichterstattung zurückgreifen können, wenn es sich um Unternehmen handelt, bei denen das gesamte Fracht- bzw. Fahrgastaufkommen weniger als 500 Millionen Tonnenkilometer bzw. 200 Millionen Personenkilometer beträgt. Diese Schwellenwerte können nach dem in Artikel 11 Absatz 2 genannten Verfahren geändert werden.

(3) Die Mitgliedstaaten erstellen ferner im Einklang mit Anhang I eine Liste der Eisenbahnunternehmen, für die Statistiken vorgelegt werden.

(4) Für die Zwecke dieser Verordnung werden die Güter gemäß Anhang J klassifiziert. Gefährliche Güter werden zusätzlich gemäß Anhang K klassifiziert.

(5) Der Inhalt der Anhänge kann nach dem in Artikel 11 Absatz 2 genannten Verfahren angepasst werden.

### Artikel 5

#### Datenquellen

(1) Die Mitgliedstaaten benennen eine öffentliche oder private Stelle, die sich an der Erhebung der gemäß dieser Verordnung erforderlichen Daten beteiligt.

(2) Die erforderlichen Daten können erhoben werden, indem die nachstehenden Quellen beliebig miteinander kombiniert werden:

- a) obligatorische Erhebungen,
- b) administrative Daten einschließlich der Daten, die von den Aufsichtsbehörden erhoben werden;
- c) statistische Schätzverfahren;
- d) Daten, die von den Fachverbänden des Eisenbahnsektors zur Verfügung gestellt werden;
- e) Ad-hoc-Studien.

(3) Die einzelstaatlichen Behörden treffen geeignete Maßnahmen, um die Datenquellen miteinander abzustimmen und die Qualität der an Eurostat übermittelten Statistiken zu gewährleisten.

#### Artikel 6

##### Übermittlung der Statistiken an Eurostat

- (1) Die Mitgliedstaaten übermitteln die in Artikel 4 genannten Statistiken an Eurostat.
- (2) Die Einzelheiten der Übermittlung der in Artikel 4 genannten Statistiken werden nach dem in Artikel 11 Absatz 2 genannten Verfahren festgelegt.

#### Artikel 7

##### Verbreitung

(1) Von Eurostat werden Gemeinschaftsstatistiken verbreitet, die auf Grundlage der in den Anhängen A bis H dieser Verordnung aufgeführten Daten erstellt werden. In diesem Zusammenhang und mit Rücksicht auf die Besonderheiten des europäischen Eisenbahnverkehrsmarktes dürfen Daten, die gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates als vertraulich gelten, nur verbreitet werden, wenn

- a) sie in den Mitgliedstaaten bereits für die Öffentlichkeit zugänglich sind oder
- b) die betroffenen Unternehmen dieser Offenlegung zuvor ausdrücklich zugestimmt haben.

Die einzelstaatlichen Behörden ersuchen diese Unternehmen um die Erlaubnis, die angeforderten Daten offen zu legen, und teilen Eurostat das Ergebnis dieses Ersuchens mit, wenn die Daten an Eurostat übermittelt werden.

(2) Die in Anhang I aufgeführten Informationen werden nicht verbreitet.

#### Artikel 8

##### Qualität der Statistiken

(1) Um die Mitgliedstaaten bei der Wahrung der Qualität der Statistiken im Bereich des Eisenbahnverkehrs zu unterstützen, erarbeitet und veröffentlicht Eurostat methodische Empfehlungen. Diese Empfehlungen berücksichtigen die bewährten Verfahren von einzelstaatlichen Behörden, Eisenbahnunternehmen und Fachverbänden des Eisenbahnsektors.

(2) Die Qualität der statistischen Daten wird von Eurostat bewertet. Zu diesem Zweck informieren die Mitgliedstaaten Eurostat auf Anfrage über die bei der Erstellung der Statistiken verwendeten Methoden.

#### Artikel 9

##### Bericht

Nach drei Jahren der Datenerhebung unterbreitet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Erfahrungen, die bei den nach Maßgabe dieser Verordnung durchgeführten Arbeiten gesammelt wurden, sowie gegebenenfalls geeignete Vorschläge. Der Bericht enthält die Ergebnisse der in Artikel 8 vorgesehenen Qualitätsbewertung. Darin wird auch bewertet, inwieweit es sich auf die Qualität der Eisenbahnstatistiken auswirkt, wenn die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates über die statistische Geheimhaltung auf die vorliegende Verordnung angewandt werden. Ferner werden auch der Nutzen der Verfügbarkeit von Statistiken in diesem Bereich, die Kosten der Erstellung derartiger Statistiken und die Belastung für die Unternehmen bewertet.

#### Artikel 10

##### Durchführungsmaßnahmen

Die folgenden Durchführungsmaßnahmen werden nach dem Verfahren des Artikels 11 Absatz 2 festgelegt:

- a) Anpassung der Schwellen für das Verfahren der vereinfachten Berichterstattung (Artikel 4),
- b) Anpassung der Begriffsbestimmungen und Festlegung weiterer Begriffsbestimmungen (Artikel 3),
- c) Anpassung des Inhalts der Anhänge (Artikel 4),
- d) Modalitäten der Übermittlung von Daten an Eurostat (Artikel 6),
- e) Festlegung der Vorgaben für Berichte über die Qualität und die Vergleichbarkeit der Ergebnisse (Artikel 8 und 9).

*Artikel 11***Verfahren**

(1) Die Kommission wird von dem durch Artikel 1 des Beschlusses 89/382/EWG, Euratom des Rates eingesetzten Ausschuss für das Statistische Programm unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 5 und 7 des Beschlusses Nr. 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

Der Zeitraum nach Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf drei Monate festgesetzt.

(3) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

*Artikel 12***Richtlinie 80/1177/EWG**

(1) Die Mitgliedstaaten legen die Ergebnisse für das Jahr 2002 gemäß der Richtlinie 80/1177/EWG vor.

(2) Die Richtlinie 80/1177/EWG wird mit Wirkung vom 1. Januar 2003 aufgehoben.

*Artikel 13***Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu ...

*Im Namen des Europäischen Parlaments*  
*Der Präsident*

*Im Namen des Rates*  
*Der Präsident*

---

## ANHANG A

## JÄHRLICHE STATISTIKEN ÜBER DEN GÜTERVERKEHR — AUSFÜHRLICHE BERICHTERSTATTUNG

|                                                                  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Liste der Variablen und Messgrößen                               | Beförderte Güter ausgedrückt in<br>— Tonnen<br>— Tonnenkilometern<br>Güterzugbewegungen ausgedrückt in<br>— Zugkilometern<br>Anzahl der beförderten intermodalen Transporteinheiten nach<br>— Anzahl<br>TEU (Twenty-foot-equivalent unit, Einheit entsprechend 20 Fuß) (für Container und Wechselladungen)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| Bezugszeitraum                                                   | Jahr                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| Periodizität                                                     | Jährlich                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| Liste der Tabellen mit der Aufschlüsselung für jede Tabelle      | Tabelle A1: Beförderte Güter nach Beförderungsart<br>Tabelle A2: Beförderte Güter nach Güterarten (Anhang J)<br>Tabelle A3: Beförderte Güter (bei grenzüberschreitendem Verkehr und Transitverkehr) nach Be- und Entladeland<br>Tabelle A4: Beförderte Güter nach Gefahrgutklassen (Anhang K)<br>Tabelle A5: Beförderte Güter nach Art der Sendung (fakultative Angabe)<br>Tabelle A6: Mit intermodalen Transporteinheiten beförderte Güter nach Beförderungsart und Art der Transporteinheit<br>Tabelle A7: Anzahl der mit Ladung beförderten intermodalen Transporteinheiten nach Beförderungsart und Art der Transporteinheit<br>Tabelle A8: Anzahl der ohne Ladung beförderten intermodalen Transporteinheiten nach Beförderungsart und Art der Transporteinheit<br>Tabelle A9: Güterzugbewegungen                                                                                                                                                                                                                          |
| Frist für die Datenübermittlung                                  | Fünf Monate nach Ablauf des Bezugszeitraums                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| Erster Bezugszeitraum für die Tabellen A1, A2 und A3             | 2003                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| Erster Bezugszeitraum für die Tabellen A4, A5, A6, A7, A8 und A9 | 2004                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| Anmerkungen                                                      | 1. Es ist nach folgenden Beförderungsarten zu untergliedern:<br>— innerstaatlich<br>— Empfang aus dem Ausland<br>— Versand in das Ausland<br>— Transitverkehr<br>2. Es kann nach folgenden Sendungen untergliedert werden:<br>— vollständige Zugladungen<br>— vollständige Wagenladungen<br>— sonstige Sendungen<br>3. Es ist nach folgenden Transporteinheiten zu untergliedern:<br>— Container und Wechselbehälter<br>— Sattelanhänger (unbegleitet)<br>— Straßenfahrzeuge (begleitet)<br>4. Für Tabelle A3 können Eurostat und die Mitgliedstaaten Absprachen zur Vereinfachung der Konsolidierung von Daten treffen, die von Unternehmen in anderen Mitgliedstaaten stammen, um die Kohärenz dieser Daten zu gewährleisten.<br>5. Die Mitgliedstaaten geben an, auf welche Verkehrstätigkeiten sich die Daten der Tabelle A4 gegebenenfalls nicht beziehen.<br>6. Sofern für die Tabellen A2 bis A8 keine vollständigen Informationen über Transitverkehr vorliegen, übermitteln die Mitgliedstaaten alle verfügbaren Daten |

## ANHANG B

## JÄHRLICHE STATISTIKEN ÜBER DEN GÜTERVERKEHR — VEREINFACHTE BERICHTERSTATTUNG

|                                                             |                                                                                                                                                            |
|-------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Liste der Variablen und Messgrößen                          | Beförderte Güter ausgedrückt in<br>— Tonnen<br>— Tonnenkilometern<br>Güterzugbewegungen ausgedrückt in<br>— Zugkilometern                                  |
| Bezugszeitraum                                              | Jahr                                                                                                                                                       |
| Periodizität                                                | Jährlich                                                                                                                                                   |
| Liste der Tabellen mit der Aufschlüsselung für jede Tabelle | Tabelle B1: Beförderte Güter nach Beförderungsart<br>Tabelle B2: Güterzugbewegungen                                                                        |
| Frist für die Datenübermittlung                             | Fünf Monate nach Ablauf des Bezugszeitraums                                                                                                                |
| Erster Bezugszeitraum                                       | 2004                                                                                                                                                       |
| Anmerkungen                                                 | Es ist nach folgenden Beförderungsarten zu untergliedern:<br>— innerstaatlich<br>— Empfang aus dem Ausland<br>— Versand in das Ausland<br>— Transitverkehr |

## ANHANG C

## JÄHRLICHE STATISTIKEN ÜBER DEN PERSONENVERKEHR — AUSFÜHRLICHE BERICHTERSTATTUNG

|                                                             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|-------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Liste der Variablen und Messgrößen                          | <p>Beförderte Fahrgäste ausgedrückt in</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Zahl der Fahrgäste</li> <li>— Personenkilometern</li> </ul> <p>Personenzugbewegungen ausgedrückt in</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Zugkilometern</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| Bezugszeitraum                                              | Jahr                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| Periodizität                                                | Jährlich                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| Liste der Tabellen mit der Aufschlüsselung für jede Tabelle | <p>Tabelle C1: Beförderte Fahrgäste nach Beförderungsart (vorläufige Daten, nur Zahl der Fahrgäste)</p> <p>Tabelle C2: Im grenzüberschreitenden Verkehr beförderte Fahrgäste nach Einsteigeland und Aussteigeland (vorläufige Daten, nur Zahl der Fahrgäste)</p> <p>Tabelle C3: Beförderte Fahrgäste nach Beförderungsart (endgültige konsolidierte Daten)</p> <p>Tabelle C4: Im grenzüberschreitenden Verkehr beförderte Fahrgäste nach Einsteigeland und Aussteigeland (endgültige konsolidierte Daten, nur Zahl der Fahrgäste)</p> <p>Tabelle C5: Personenzugbewegungen</p>                                                                                                                                                                                              |
| Frist für die Datenübermittlung                             | <p>Acht Monate nach Ablauf des Bezugszeitraums (Tabellen C1, C2, C5)</p> <p>Vierzehn Monate nach Ablauf des Bezugszeitraums (Tabellen C3, C4)</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| Erster Bezugszeitraum                                       | 2004                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| Anmerkungen                                                 | <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Es ist nach folgenden Beförderungsarten zu untergliedern: <ul style="list-style-type: none"> <li>— innerstaatlich</li> <li>— grenzüberschreitend</li> </ul> </li> <li>2. Für die Tabellen C1 und C2 können die Mitgliedstaaten vorläufige Daten melden, die auf den im Meldeland verkauften Fahrausweisen oder jeder anderen verfügbaren Quelle beruhen. Für die Tabellen C3 und C4 sind endgültige konsolidierte Daten vorzulegen, die auch die außerhalb des Meldelandes verkauften Fahrausweise berücksichtigen. Diese Informationen können entweder direkt bei den nationalen Behörden anderer Länder eingeholt oder anhand internationaler Vereinbarungen über die Verrechnung von Fahrausweisen ermittelt werden</li> </ol> |

## ANHANG D

## JÄHRLICHE STATISTIKEN ÜBER DEN PERSONENVERKEHR — VEREINFACHTE BERICHTERSTATTUNG

|                                                             |                                                                                                                                                         |
|-------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Liste der Variablen und Messgrößen                          | Beförderte Fahrgäste ausgedrückt in<br>— Zahl der Fahrgäste<br>— Personenkilometern<br>Personenzugbewegungen ausgedrückt in<br>— Zugkilometern          |
| Bezugszeitraum                                              | Jahr                                                                                                                                                    |
| Periodizität                                                | Jährlich                                                                                                                                                |
| Liste der Tabellen mit der Aufschlüsselung für jede Tabelle | Tabelle D1: Beförderte Fahrgäste<br>Tabelle D2: Personenzugbewegungen                                                                                   |
| Frist für die Datenübermittlung                             | Acht Monate nach Ablauf des Bezugszeitraums                                                                                                             |
| Erster Bezugszeitraum                                       | 2004                                                                                                                                                    |
| Anmerkungen                                                 | Für Tabelle D1 können die Mitgliedstaaten Daten melden, die auf den im Meldeland verkauften Fahrausweisen oder jeder anderen verfügbaren Quelle beruhen |



## ANHANG E

## VIERTELJÄHRliche STATISTIKEN ÜBER DEN GÜTER- UND PERSONENVERKEHR

|                                                             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|-------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Liste der Variablen und Messgrößen                          | Beförderte Güter ausgedrückt in<br>— Tonnen<br>— Tonnenkilometern<br>Beförderte Fahrgäste ausgedrückt in<br>— Zahl der Fahrgäste<br>— Personenkilometern                                                                                                                                                                                             |
| Bezugszeitraum                                              | Quartal                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| Periodizität                                                | Vierteljährlich                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| Liste der Tabellen mit der Aufschlüsselung für jede Tabelle | Tabelle E1: Beförderte Güter<br>Tabelle E2: Beförderte Fahrgäste                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| Frist für die Datenübermittlung                             | Drei Monate nach Ablauf des Bezugszeitraums                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| Erster Bezugszeitraum                                       | Erstes Quartal 2004                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| Anmerkungen                                                 | 1. Die Tabellen E1 und E2 können auf vorläufigen Daten einschließlich Schätzungen beruhen. Für Tabelle E2 können die Mitgliedstaaten Daten melden, die auf den im Meldeland verkauften Fahrausweisen oder jeder anderen verfügbaren Quelle beruhen.<br>2. Diese Daten werden für die Unternehmen vorgelegt, die in den Anhängen A und C erfasst sind |

## ANHANG F

## REGIONALE STATISTIKEN ÜBER DEN GÜTER- UND PERSONENVERKEHR

|                                                             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|-------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Liste der Variablen und Messgrößen                          | <p>Beförderte Güter ausgedrückt in</p> <p>— Tonnen</p> <p>Beförderte Fahrgäste ausgedrückt in</p> <p>— Zahl der Fahrgäste</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| Bezugszeitraum                                              | Ein Jahr                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| Periodizität                                                | Alle fünf Jahre                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| Liste der Tabellen mit der Aufschlüsselung für jede Tabelle | <p>Tabelle F1: Innerstaatlicher Güterverkehr nach Be- und Entladeregion (NUTS 2)</p> <p>Tabelle F2: Grenzüberschreitender Güterverkehr nach Be- und Entladeregion (NUTS 2)</p> <p>Tabelle F3: Innerstaatlicher Personenverkehr nach Einsteige- und Aussteigeregion (NUTS 2)</p> <p>Tabelle F4: Grenzüberschreitender Personenverkehr nach Einsteige- und Aussteigeregion (NUTS 2)</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| Frist für die Datenübermittlung                             | Zwölf Monate nach Ablauf des Bezugszeitraums                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| Erster Bezugszeitraum                                       | 2005                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| Anmerkungen                                                 | <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Liegt der Be- oder Entladeort (Tabellen F1 und F2) oder der Ein- oder Aussteigeort (Tabellen F3 und F4) außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums, geben die Mitgliedstaaten nur das Land an.</li> <li>2. Um die Mitgliedstaaten bei der Erstellung dieser Tabellen zu unterstützen, stellt Eurostat ihnen eine Liste mit UIC-Bahnhofcodes und den entsprechenden NUTS-Codes zur Verfügung.</li> <li>3. Für die Tabellen F3 und F4 können die Mitgliedstaaten Daten melden, die auf den verkauften Fahrausweisen oder jeder anderen verfügbaren Quelle beruhen.</li> <li>4. Diese Daten werden für die Unternehmen vorgelegt, die in den Anhängen A und C erfasst sind</li> </ol> |

## ANHANG G

## STATISTIKEN ÜBER VERKEHRSSTRÖME IM EISENBAHNNETZ

|                                                             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|-------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Liste der Variablen und Messgrößen                          | <p>Güterverkehr:</p> <p>— Zahl der Züge</p> <p>Personenverkehr:</p> <p>— Zahl der Züge</p> <p>Sonstiger Verkehr (Dienstzüge usw.) (fakultative Angabe):</p> <p>— Zahl der Züge</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| Bezugszeitraum                                              | Ein Jahr                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| Periodizität                                                | Alle 5 Jahre                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| Liste der Tabellen mit der Aufschlüsselung für jede Tabelle | <p>Tabelle G1: Güterverkehr nach Netzabschnitt</p> <p>Tabelle G2: Personenverkehr nach Netzabschnitt</p> <p>Tabelle G3: sonstiger Verkehr (Dienstzüge usw.) nach Netzabschnitt (fakultative Angabe)</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| Frist für die Datenübermittlung                             | 18 Monate nach Ablauf des Bezugszeitraums                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| Erster Bezugszeitraum                                       | 2005                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| Anmerkung                                                   | <p>1. Die Mitgliedstaaten bestimmen Netzabschnitte, die zumindest das Transeuropäische Eisenbahnnetz (TEN) in ihrem Hoheitsgebiet umfassen. Sie übermitteln an Eurostat:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— die geografischen Koordinaten sowie andere Angaben, die erforderlich sind, um die einzelnen Netzabschnitte sowie die Verbindungen zwischen ihnen zu lokalisieren und auf einer Karte zu verzeichnen;</li> <li>— Angaben über die Merkmale (einschließlich der Kapazität) der auf den einzelnen Netzabschnitten verkehrenden Züge.</li> </ul> <p>2. Jeder Netzabschnitt, der Teil des TEN ist, ist mit einem zusätzlichen Attribut im Datensatz zu versehen, um das Verkehrsaufkommen im TEN quantifizieren zu können</p> |

ANHANG H  
UNFALLSTATISTIKEN

|                                                             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|-------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Liste der Variablen und Messgrößen                          | <ul style="list-style-type: none"> <li>— Zahl der Unfälle (Tabellen H1 und H2)</li> <li>— Zahl der Getöteten (Tabelle H3)</li> <li>— Zahl der schwer Verletzten (Tabelle H4)</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| Bezugszeitraum                                              | Jahr                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| Periodizität                                                | Jährlich                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| Liste der Tabellen mit der Aufschlüsselung für jede Tabelle | <p>Tabelle H1: Zahl der Unfälle nach Unfallart</p> <p>Tabelle H2: Zahl der Unfälle, an denen Gefahrguttransporte beteiligt sind</p> <p>Tabelle H3: Zahl der Getöteten nach Unfallart und Personenkategorie</p> <p>Tabelle H4: Zahl der schwer Verletzten nach Unfallart und Personenkategorie</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| Frist für die Datenübermittlung                             | Fünf Monate nach Ablauf des Bezugszeitraums                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| Erster Bezugszeitraum                                       | 2004                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| Anmerkungen                                                 | <p>1. Es sind folgende Unfallarten zu unterscheiden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Zusammenstöße (ausgenommen Unfälle an Bahnübergängen)</li> <li>— Entgleisungen</li> <li>— Unfälle an Bahnübergängen</li> <li>— Unfälle mit Personenschäden, die von in Bewegung befindlichen Eisenbahnfahrzeugen verursacht wurden</li> <li>— Brände in Eisenbahnfahrzeugen</li> <li>— sonstige Unfälle</li> <li>— insgesamt</li> </ul> <p>Die Art des Unfalls bezieht sich auf den ursächlichen Unfall.</p> <p>2. Tabelle H2 ist wie folgt untergliedert:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Gesamtzahl der Unfälle, an denen mindestens ein Eisenbahnfahrzeug beteiligt ist, das gefährliche Güter gemäß der Liste in Anhang K befördert</li> <li>— Zahl derartiger Unfälle, bei denen gefährliche Güter freigesetzt werden.</li> </ul> <p>3. Es ist zwischen folgenden Personenkategorien zu unterscheiden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— Fahrgäste</li> <li>— Bedienstete (einschließlich der für Rechnung der Eisenbahn arbeitenden Personen)</li> <li>— sonstige Personen</li> <li>— insgesamt</li> </ul> <p>4. Die Daten der Tabellen H1 bis H4 werden für alle von dieser Verordnung erfassten Eisenbahnen geliefert.</p> <p>5. In den ersten fünf Jahren der Anwendung dieser Verordnung können die Mitgliedstaaten diese Angaben gemäß den einzelstaatlichen Begriffsbestimmungen vorlegen, falls keine Daten verfügbar sind, die auf harmonisierten (nach dem Verfahren des Artikels 11 Absatz 2 festgelegten) Begriffsbestimmungen beruhen</p> |

## ANHANG I

## LISTE DER EISENBAHNUNTERNEHMEN

|                                                             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|-------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Liste der Variablen und Messgrößen                          | Siehe unten                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| Bezugszeitraum                                              | Ein Jahr                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| Periodizität                                                | Jährlich                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| Liste der Tabellen mit der Aufschlüsselung für jede Tabelle | Siehe unten                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| Frist für die Datenübermittlung                             | Fünf Monate nach Ablauf des Bezugszeitraums                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| Erster Bezugszeitraum                                       | 2003                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| Anmerkung                                                   | <p>Die nachstehenden Angaben (Tabelle I1) werden für jedes Eisenbahnunternehmen bereitgestellt, für das Daten gemäß den Anhängen A bis H vorgelegt werden.</p> <p>Diese Angaben dienen dazu,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>— zu prüfen, welche Unternehmen in den Tabellen gemäß den Anhängen A bis H erfasst sind,</li> <li>— zu beurteilen, inwieweit die Anhänge A und C den gesamten Eisenbahnverkehr erfassen</li> </ul> |

| Tabelle I1 |                                                         |         |
|------------|---------------------------------------------------------|---------|
|            | Nähere Angaben zur Datenquelle                          |         |
| I1.1.1     | Meldeland                                               |         |
| I1.1.2     | Bezugsjahr                                              |         |
| I1.1.3     | Name des Unternehmens (fakultative Angabe)              |         |
| I1.1.4     | Land, in dem das Unternehmen ansässig ist               |         |
|            | Art der Tätigkeiten                                     |         |
| I1.2.1     | Güterverkehr: grenzüberschreitend                       | ja/nein |
| I1.2.2     | Güterverkehr: innerstaatlich                            | ja/nein |
| I1.2.3     | Personenverkehr: grenzüberschreitend                    | ja/nein |
| I1.2.4     | Personenverkehr: innerstaatlich                         | ja/nein |
|            | In den Anhängen A bis H erfasste Daten des Unternehmens |         |
|            | Anhang A                                                | ja/nein |
|            | Anhang B                                                | ja/nein |
|            | Anhang C                                                | ja/nein |
|            | Anhang D                                                | ja/nein |
|            | Anhang E                                                | ja/nein |
|            | Anhang F                                                | ja/nein |
|            | Anhang G                                                | ja/nein |
|            | Anhang H                                                | ja/nein |
|            | Ausmaß der Beförderungstätigkeit (fakultative Angabe)   |         |
| I1.3.1     | Güterverkehr insgesamt (Tonnen)                         |         |
| I1.3.2     | Güterverkehr insgesamt (Tonnenkilometer)                |         |
| I1.3.3     | Personenverkehr insgesamt (beförderte Fahrgäste)        |         |
| I1.3.4     | Personenverkehr insgesamt (Personenkilometer)           |         |

## ANHANG J

## GÜTERSYSTEMATIK

Die nachstehenden Gütergruppen werden so lange zugrunde gelegt, bis nach dem in Artikel 11 Absatz 2 genannten Verfahren eine neue Systematik festgelegt worden ist.

| Gütergruppen | NST/R-Kapitel | NST/R-Gruppen          | Bezeichnung                                                                           |
|--------------|---------------|------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------|
| 1            | 0             | 01                     | Getreide                                                                              |
| 2            |               | 02, 03                 | Kartoffeln, sonstiges frisches oder gefrorenes Gemüse, frische oder gefrorene Früchte |
| 3            |               | 00, 06                 | Lebende Tiere, Zuckerrüben                                                            |
| 4            |               | 05                     | Holz und Kork                                                                         |
| 5            |               | 04, 09                 | Spinnstoffe und Textilabfälle, andere pflanzliche, tierische und verwandte Rohstoffe  |
| 6            | 1             | 11, 12, 13, 14, 16, 17 | Nahrungs- und Futtermittel                                                            |
| 7            |               | 18                     | Ölsaaten, Ölfrüchte und Fette                                                         |
| 8            | 2             | 21, 22, 23             | Feste mineralische Brennstoffe                                                        |
| 9            | 3             | 31                     | Rohöl                                                                                 |
| 10           |               | 32, 33, 34             | Mineralölerzeugnisse                                                                  |
| 11           | 4             | 41, 46                 | Eisenerze, Schrott und Hochofenstaub                                                  |
| 12           |               | 45                     | NE-Metallerze und Abfälle von NE-Metallen                                             |
| 13           | 5             | 51, 52, 53, 54, 55, 56 | Metallprodukte                                                                        |
| 14           | 6             | 64, 69                 | Zement, Kalk, verarbeitete Baustoffe                                                  |
| 15           |               | 61, 62, 63, 65         | Verarbeitete und nicht verarbeitete Mineralien                                        |
| 16           | 7             | 71, 72                 | Natürliche oder chemische Düngemittel                                                 |
| 17           | 8             | 83                     | Grundstoffe der Kohle- und Petrochemie, Teere                                         |
| 18           |               | 81, 82, 89             | Chemische Erzeugnisse, ohne Grundstoffe der Kohle- und Petrochemie sowie Teere        |
| 19           |               | 84                     | Zellstoff, Altpapier                                                                  |
| 20           | 9             | 91, 92, 93             | Fahrzeuge, Maschinen, Apparate montiert oder nicht montiert, sowie Einzelteile        |
| 21           |               | 94                     | Metallwaren                                                                           |
| 22           |               | 95                     | Glas, Glaswaren, keramische und andere mineralische Erzeugnisse                       |
| 23           |               | 96, 97                 | Leder, Textilien, Bekleidung, sonstige Halb- und Fertigwaren                          |
| 24           |               | 99                     | Besondere Transportgüter                                                              |

ANHANG K  
GEFAHRGUTSYSTEMATIK

1. Explosive Stoffe
2. Gase (verdichtet, verflüssigt oder unter Druck gelöst)
3. Entzündbare flüssige Stoffe
- 4.1 Entzündbare feste Stoffe
- 4.2 Selbstentzündliche Stoffe
- 4.3 Stoffe, die in Berührung mit Wasser entzündliche Gase entwickeln
- 5.1 Entzündend (oxidierend) wirkende Stoffe
- 5.2 Organische Peroxide
- 6.1 Giftige Stoffe
- 6.2 Ansteckungsgefährliche Stoffe
7. Radioaktive Stoffe
8. Ätzende Stoffe
9. Verschiedene gefährliche Stoffe

*Anmerkung:* Diese Kategorien entsprechen den Kategorien, wie sie in der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (gewöhnlich RID genannt) festgelegt sind, die mit der Richtlinie 96/49/EG des Rates vom 23. Juli 1996 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter <sup>(1)</sup> und den nachfolgenden Änderungen erlassen wurde.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 235 vom 17.9.1996, S. 25. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 2001/6/EG der Kommission (AbL. L 30 vom 1.2.2001, S. 42).

## BEGRÜNDUNG DES RATES

### I. EINLEITUNG

Auf der Grundlage von Artikel 285 des EG-Vertrags hat der Rat im Rahmen des Mitentscheidungsverfahrens gemäß Artikel 251 des EG-Vertrags am 27. Juni 2002 seinen Gemeinsamen Standpunkt zu einem Vorschlag für eine Verordnung über die Statistik des Eisenbahnverkehrs festgelegt.

Er hat dabei die Stellungnahme des Europäischen Parlaments in erster Lesung vom 4. September 2001 <sup>(1)</sup> und die Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 30. Mai 2001 <sup>(2)</sup> berücksichtigt. Der Ausschuss der Regionen hat auf sein Recht, eine Stellungnahme abzugeben, verzichtet <sup>(3)</sup>.

Ziel des Vorschlags für eine Verordnung ist es, dafür zu sorgen, dass verlässliche, umfassende und harmonisierte Gemeinschaftsstatistiken über den Eisenbahnverkehr zur Verfügung gestellt werden, um Entwicklungen im Eisenbahnsektor beobachten und künftige Maßnahmen besser vorbereiten zu können. Damit würde auch ein wesentlicher Beitrag zur Erhöhung der Sicherheit im Eisenbahnverkehr geleistet. Die Verordnung stellt daher einen Katalog allgemein gültiger Regeln für die Statistik des Eisenbahnverkehrs auf und enthält ausführliche Angaben zu einer Reihe von Tabellen, die vorgelegt werden müssen. Die Verordnung soll die Richtlinie 80/1177/EWG des Rates ersetzen.

### II. ANALYSE DES GEMEINSAMEN STANDPUNKTS

Der Rat stimmt voll und ganz dem allgemeinen Ziel und Inhalt des Vorschlags der Kommission zu. Er ist der Auffassung, dass, insbesondere angesichts der jüngsten Ausgestaltung des rechtlichen Rahmens zur Entwicklung der Eisenbahnen in der Gemeinschaft, verbesserte Gemeinschaftsstatistiken über den Eisenbahnverkehr in der Tat ein notwendiges und wertvolles Instrument für eine genauere Analyse der Entwicklungen im Eisenbahnsektor und für eine bessere Planung künftiger Maßnahmen darstellen und darüber hinaus einen Beitrag zur Erhöhung der Sicherheit dieses Verkehrsmittels leisten können.

Im Verlauf seiner Beratungen war der Rat mit dem Problem befasst, dass der übliche Schutz zur Wahrung der Vertraulichkeit der statistischen Daten einzelner Unternehmen in angemessener Weise sichergestellt sein muss. Aus diesem Grund sieht der Gemeinsame Standpunkt des Rates (in Artikel 7) strengere Bestimmungen bezüglich der Wahrung der Vertraulichkeit bei der Verwendung und der Verbreitung statistischer Daten durch Eurostat vor: Die Eisenbahngesellschaften müssen nun im Vorhinein um ihre Zustimmung zur Verbreitung der in den Anhängen A bis H genannten Daten ersucht werden. Die Bestimmungen über die Verbreitung dieser Daten stützen sich jetzt auf den die Wahrung der Vertraulichkeit von Statistiken betreffenden Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates über die gemeinschaftlichen Statistiken.

Darüber hinaus enthält der Gemeinsame Standpunkt des Rates folgende Änderungen:

- Infolge der Änderung von Artikel 7 ist in Artikel 9 eine Bestimmung hinzugefügt worden: In dem Bericht, den die Kommission gemäß diesem Artikel drei Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung vorlegen soll, soll nun auch bewertet werden, „inwieweit es sich auf die Qualität der Eisenbahnstatistiken auswirkt, wenn die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates über die statistische Geheimhaltung auf die vorliegende Verordnung angewandt werden“.
- Um zu verhindern, dass kleinere Eisenbahngesellschaften in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedlich behandelt werden, ist der dritte Gedankenstrich in Artikel 2 gestrichen worden; mit der fraglichen Bestimmung sollten die Betreiber von allen Anforderungen der Berichterstattung befreit werden, wenn ihre Geschäftstätigkeit insgesamt weniger als 2 % des nationalen Markts ausmacht — wodurch in der Praxis kleinere Eisenbahngesellschaften, die in kleinen nationalen Märkten tätig sind, diskriminiert worden wären.

Stattdessen ist in Artikel 4 Absatz 2 ein absoluter Schwellenwert eingefügt und für kleinere Unternehmen, die unter diesem Schwellenwert liegen, die Möglichkeit geschaffen worden, sich nach den Anforderungen einer vereinfachten Berichterstattung zu richten.

<sup>(1)</sup> Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

<sup>(2)</sup> ABl. C 221 vom 7.8.2001, S. 63.

<sup>(3)</sup> Schreiben vom 18. April 2001.



Der deutliche Vorteil dieser Änderungen liegt in der Tatsache, dass so mehr Informationen über neue Betreiber, deren Geschäftstätigkeit häufig einen kleinen Umfang hat (und die gemäß dem ursprünglichen Vorschlag vollständig von der Berichtspflicht ausgenommen gewesen wären) zur Verfügung stehen.

- An den Anhängen sind mehrere kleinere Änderungen vorgenommen worden; so wurden Termine für die Erfüllung der verschiedenen Anforderungen der Berichterstattung geändert und bestimmte Vorgaben zur Berichterstattung in fakultative Bestimmungen umgewandelt, um Vertraulichkeitsinteressen zu berücksichtigen. Einige Änderungen waren erforderlich, um den Verordnungstext besser mit der vorgeschlagenen Richtlinie über Eisenbahnsicherheit (KOM(2002) 21 endg.) abzustimmen.

### **Die Abänderungen des Europäischen Parlaments**

Der Rat hat drei der fünf vom Europäischen Parlament angenommen Abänderungen akzeptiert, nämlich die Abänderungen 1, 2 und 5.

Dagegen hat der Rat die Abänderung 3, in der die Erstellung zusätzlicher Statistiken über Investitionen in die Infrastruktur der Eisenbahnnetze gefordert wurde, abgelehnt, ebenso wie die Abänderung 4, gemäß der in den Statistiken eine detailliertere Aufschlüsselung der Personenzugtypen vorgenommen werden sollte. Der Rat war der Auffassung, dass der Nutzen einer solchermaßen detaillierten Informationssammlung in einem Missverhältnis zu der beträchtlichen administrativen Belastung steht, die den Eisenbahngesellschaften und den betroffenen Behörden mit dieser zusätzlichen Anforderung aufgebürdet würde.

---